

Aktenzeichen:  
8 C 459/22



Amtsgericht Leonberg

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Verkehrsunfall vom 25.10.2021

hat das Amtsgericht Leonberg durch die Richterin am Amtsgericht (sV) [REDACTED] aufgrund des Sachstands vom 02.02.2023 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an Firma [REDACTED] ausstehende Abschleppkosten in Höhe von EUR 425,64 zu bezahlen Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Schadensersatzansprüche des Klägers gegenüber der Firma [REDACTED] [REDACTED] aus der Abschleppkostenrechnung vom 05.11.2021 (Rechnungsnummer: [REDACTED]).
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 425,64 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Die Klage, mit der der Kläger weiteren Schadensersatzanspruch nach einem Verkehrsunfall vom 25.10.2021 in Weil der Stadt - Merklingen geltend macht, ist vollumfänglich begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung von restlichen Abschleppkosten an das abschleppende Autohaus in Höhe von 425,64 € gemäß § 115 VVG. Die Haftung der Beklagten für die Unfallfolgen ist unstrittig.

Der Kläger ist aufgrund der mit Replik vom 14.12.2022 vorgelegten Abtretungserklärung aktivlegitimiert, den Anspruch auf Abschleppkosten durchzusetzen.

Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat der Schädiger den Zustand wieder herzustellen, der vor dem schädigenden Ereignis bestand. Die für das Abschleppen des verunfallten Fahrzeuges

entstandenen Kosten zählen zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen (BGH, Urteil vom 12.01.1982 - VI ZR 265/80, NJW 1982, 829).

Erstattungsfähig sind gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB die für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erforderlichen Kosten, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen (BGH, Urteil vom 22. Juli 2014 - VI ZR 357/13 -, zit. nach juris, Rziff. 15). Allerdings ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten, Rücksicht zu nehmen, sogenannte subjektbezogene Schadensbetrachtung (BGH, Urteil vom 22.07.2014 - VI ZR 357/13 -, zit. nach juris, Rziff. 15, m.w.N.; BGH, Urteil vom 19.07.2016 - VI ZR 491/15 -, NJW 2016, 3363 (3364)).

Liegt wie hier keine Preisvereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Abschleppunternehmen vor, schuldet der Geschädigte dem Abschleppunternehmen gemäß § 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung, die kraft Gesetzes als vereinbart anzusehen ist. Diese übliche Vergütung, die der Geschädigte an das Abschleppunternehmen zu zahlen verpflichtet ist, stellt den objektiv erforderlichen und ersatzfähigen Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB dar.

Die ortsübliche Vergütung ist vom Gericht gemäß § 287 ZPO zu schätzen (LG Stuttgart, Urteil vom 7. Dezember 2017 – 5 S 293/16 –, juris, Rn. 11 mit Verweis auf BGH, Urteil vom 28.02.2017 - VI ZR 76/16, Rdnr. 9).

Hier liegen die Kosten zwar bezüglich des Stundensatzes etwas höher als der Wert aus der von Klägerseite vorgelegten Preis- und Strukturumfrage im Bergungs- und Abschleppgewerbe des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V. (nachfolgend „VBA“) aus dem Jahr 2022. Mit der Entscheidung des Landgerichts Stuttgart geht das Gericht jedoch davon aus, dass eine Erhöhung im hier vorgenommenen Umfang im hiesigen Großraum angemessen ist (LG Stuttgart, aaO, Rn. 17). Zudem ist eine Erhöhung auch bezüglich der Einsatzzeit von 18:55 Uhr bis 20:30 Uhr angemessen.

Zudem ist bezüglich der Einwände der Beklagten zum Einsatz eines zu großen Fahrzeuges auszuführen, dass dies in der konkreten Situation jedenfalls nicht zu Lasten des Klägers gehen

kann. Das klägerische Fahrzeug musste geborgen werden. Nicht der Kläger, sondern die Polizei bestellte den Abschleppwagen. Es war dem Kläger in dieser Situation nicht zuzumuten, nach Preisen zu fragen, ein anderes Unternehmen zu günstigeren Preisen zu befragen oder gar vor Ort einzuwenden, dass das Fahrzeug „zu groß“ sei. Im Hinblick darauf sind die Grundsätze des sog. Werkstatttrisikos zumindest nach dem Grundgedanken, den Schädiger nicht zu privilegieren, auf die hiesige Situation zu übertragen. Ergänzend wird zudem auf die Ausführungen in der Entscheidung des Landgerichts zur „vorsorglichen Bereitstellung“ eines größeren Abschleppwagens bzw. eines Wagens mit Kran (aaO., Rn. 14 ff.) und auf die von Klägerseite zitierten Entscheidungen des Amtsgerichts Stuttgart in der Klageschrift verwiesen

Gleiches gilt für die Kosten für die wohl unstreitig erforderliche Straßenreinigung.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen bleibt die geltend gemachte Vergütung aus der Rechnung vom 05.11.2021 (Anlage K 1) innerhalb der für den Großraum Stuttgart für einen Einsatz am Abend als üblicher Vergütung anzunehmenden Rahmen.

Dem hilfsweise geltend gemachten Zurückbehaltungsrecht der Beklagten ist der Kläger durch die mit dem Antrag verbundene Abtretung von Schadensersatzansprüchen zuvor gekommen. Der Kläger verlangt auch Zahlung direkt an das Abschleppunternehmen, so dass die Gefahr einer Bereicherung des Geschädigten nicht besteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Leonberg  
Schlosshof 7  
71229 Leonberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

  
Richterin am Amtsgericht (sV)

Verkündet am 15.02.2023



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Leonberg, 23.02.2023



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle